

Infoblatt Frühbetreuung

Liebe Eltern,

wenn Sie Ihr Kind zur Frühbetreuung anmelden möchten oder aber Änderungen an Ihrer Anmeldung vornehmen möchten, scannen Sie bitte den untenstehenden QR-Code. Damit kommen Sie zu einem Online-Formular, das Sie bequem am Handy, Tablet, Laptop oder PC ausfüllen können:



<https://forms.office.com/e/GNTNQ7Sxm2>

Vorab schon einmal die wichtigsten Hinweise zur Frühbetreuung an der Diesterwegschule:

Mit Ihrer Anmeldung legen Sie **verbindlich** die Tage fest, an denen Ihr Kind die Frühbetreuung an der Diesterwegschule regelmäßig besuchen wird. Sie können zwischen den beiden Anfangszeiten **7:30 Uhr** oder **8:00 Uhr** wählen. Ihre Anmeldung hat bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres (31.01.25) Gültigkeit. Erscheint Ihr Kind unentschuldigt nicht rechtzeitig zur Frühbetreuung, verpflichtet sich die Schule gemäß „Natalie“-Erlass*, die Eltern von der Abwesenheit in Kenntnis zu setzen, damit diese gegebenenfalls weitere Maßnahmen ergreifen können. Sind die Eltern nicht zu erreichen, muss die Schule in Abwägung des Einzelfalls entscheiden, ob es zum Schutz des Kindes notwendig erscheint, die örtlich zuständige Polizeidienststelle zu informieren.

Daher ist es **sehr wichtig**, dass Sie im Formular eine verlässliche Telefonnummer angeben, unter der wir Sie im Zweifelsfall erreichen können. Bitte nehmen Sie sich zu Herzen: die Veränderung Ihrer Kontakt-Telefonnummer muss unverzüglich für die Aktualisierung der Notfallliste im Sekretariat gemeldet werden! Fehlt Ihr Kind in der Schule entschuldigt (z.B. wegen Krankheit) ist eine gesonderte Abmeldung von der Frühbetreuung nicht erforderlich. Sollten Sie Ihr Kind für die Frühbetreuung an einem Tag entschuldigen müssen (z.B. wegen eines Arzttermins), dann muss diese Abmeldung die Schule spätestens einen Tag vorher schriftlich über die Ranzenpost erreichen. Die Klassenlehrerin leitet die Information an das Schulsekretariat weiter.

* Seit 2011 gilt in Hessen der sogenannte „Natalie“-Erlass (Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses §2, 3)

Damit soll sichergestellt werden, dass das Nichterscheinen eines Schülers/einer Schülerin zeitnah bemerkt wird und zügig Nachforschungen angestellt werden, um auszuschließen, dass dem Kind auf dem Schulweg etwas zugestoßen ist.